

**Auskünfte nach den Transparenzvorschriften
(§ 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz)***

Stand: 22. Dezember 2008

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Bereich	Nr.	Organisation	Funktion
Ausgeübter Beruf (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.1	Mitglied der Landesregierung	Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie; Stellvertretender Ministerpräsident
Beraterverträge (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.2	./.	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (§ 17 Satz 1 Ziff. 2 KorruptionsbG)	2.1	./.	
Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs.1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (§ 17 Satz 1 Ziff. 3 KorruptionsbG)	3.1	Akademie der Wissenschaften	Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums
	3.2	Siegener Mittelstands-Institut	Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist für die Ministeramtszeit auf ruhend gestellt
	3.3	NRW.Bank	Mitglied des Verwaltungsrates
	3.4	NRW.Bank	Vorsitzender und Mitglied des Risikoausschusses
	3.5	NRW.Bank	Mitglied im Prüfungsausschuss
	3.6	Bundesrat (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG)	Ordentliches Mitglied
Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (§ 17 Satz 1 Ziff. 4 KorruptionsbG)	4.1	Erich-Schmidt-Verlag	Mitglied im Beirat der Zeitschrift „Krisen-, Sanierungs-

Bereich	Nr.	Organisation	Funktion
			und Insolvenzbera- tung – KSI“
Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien (§ 17 Satz 1 Ziff. 5 KorruptionsbG)	5.1	RKW - Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V.	Mitglied im Kurato- rium (seit April 2006)
	5.2	Heinrich-Herz-Stiftung	Vorsitzender und Mitglied im Kurato- rium
	5.3	FDP – NRW	Landesvorsitzender
	5.4	FDP – Bundespartei	Stellv. Bundesvor- sitzender
	5.5	Max-Planck-Institut (MPI) für Kohlenforschung	Mitglied im Verwal- tungsrat

§ 17 KorruptionsbG lautet:

§ 17 Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.